

**RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG
vom 26.02.2025**

I. Abschnitt

Bestimmungen über die Einrichtung, Stellung, Aufgaben und Organisation für das Amt für Interne Revision und Beratung.

§ 1 Einrichtung

Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) müssen Große Kreisstädte ein Rechnungsprüfungsamt für die örtliche Prüfung als besonderes Amt einrichten. Die Große Kreisstadt Mosbach hat das Rechnungsprüfungsamt in das Amt für Interne Revision und Beratung (IRB) umbenannt.

§ 2 (Pflicht-) Aufgaben und Stellung

- (1) Dem Amt für Interne Revision und Beratung (IRB) als örtliche Prüfungseinrichtung obliegt die örtliche Prüfung.
- (2) Seine Stellung und seine (Pflicht-) Aufgaben bestimmen sich nach Maßgabe unmittelbar geltenden, höherrangigen Rechts (insbesondere nach §§ 109 – 111, 112 Abs. 1 GemO) und nach den Vorschriften der Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (GemPrO).
- (3) Dem Amt für Interne Revision und Beratung obliegen folgende gesetzliche Aufgaben:
 1. die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Erweiterten Beteiligungsberichts der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO);
 2. die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung Hospitalfonds Mosbach vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 GemO);
 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei der Stiftung Hospitalfonds Mosbach zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO);
 4. die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und der Stiftung Hospitalfonds Mosbach (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

§ 3 Weitere (Kann-) Aufgaben

Dem IRB werden gemäß § 112 Abs. 2 GemO folgende weitere (Kann-) Aufgaben übertragen:

1. die beratenden Tätigkeiten des IRB;
2. die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO);
3. die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO) sowie die Beteiligung beim Erstellen und Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen;
4. die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO);
5. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Herabgabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO);
6. die Ersatzprüfung der Odenwald Netzgesellschaft VerwaltungsgmbH; soweit durch die Gesellschafterversammlung beschlossen;
7. die Beteiligung beim Erstellen, Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung;
8. die durch Beschluss der Versammlung und des Gemeinderates übertragene örtliche Prüfung des Jahresabschlusses, der Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung, der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen des Abwasserzweckverbandes Elz-Neckar;
9. im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft: die Kassengeschäfte der Gemeinde Neckarkirchheim;
10. die durch Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung und durch Beschluss des Gemeinderates übertragene örtliche Prüfung des Jahresabschlusses, der Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung, der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen für folgende gemeinnützige Vereine:
 - der Volkshochschule Mosbach e.V.,
 - der Musikschule Mosbach e.V.;
11. die Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der DA Anti-Korruption;
12. die Prüfung von Verwendungsnachweisen, sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend eine Prüfung vorgesehen ist. Besteht keine zwingende Prüfung, so kann das IRB die Prüfung entsprechend des risikoorientierten Ansatzes vornehmen;
13. die Prüfung von Programmen und Pro-

grammänderungen, die im Rechnungswesen sowie zur Feststellung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und Ansprüchen eingesetzt werden, soweit nicht die Gemeindeprüfungsanstalt zuständig ist (§ 114 a GemO).

§ 4 Besetzung und Organisation

- (1) Der Leitung des IRB werden die erforderlichen Prüfer und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt.
- (2) Die zur Verfügung gestellten personellen und sachlichen Ressourcen dienen der Wahrnehmung der Pflicht- und der übertragenen Kann-Aufgaben.
- (3) Die Prüfer müssen nach Fachwissen, Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfungsdienst geeignet sein. Sie werden im Benehmen mit der Leitung des IRB bestellt und aberberufen. Die Prüfer sind verpflichtet sich stetig persönlich und fachlich fortzubilden.
- (4) Die Leitung des IRB teilt die Prüfungsgeschäfte nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen ein. Die Leitung stellt den Prüfungsplan auf und bestimmt Art und Schwerpunkte der Prüfung sowie den Einsatz der Prüfer. Im Zweifel entscheidet die Leitung, was zu beanstanden ist.

§ 5 Gewährleistung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit

- (1) Das IRB ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen nur der Leitung der Stadtverwaltung unmittelbar (§ 109 Abs. 2 GemO).
- (2) Aufgaben und Aufträge dürfen dem IRB nur der Gemeinderat und die Leitung der Stadtverwaltung erteilen. Die Aufträge müssen im Rahmen der gesetzlichen (Pflicht-) oder übertragenen (Kann-) Aufgaben liegen. Sie dürfen deren Erfüllung nicht beeinträchtigen und zu keiner Aufgabenausweitung führen.
- (3) Organisations- und dienstrechtliche Anordnungen für das IRB trifft die Leitung der Stadtverwaltung. Sie dürfen durch ihren Inhalt oder ihre Art und Weise nicht in die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des IRB eingreifen oder die Erfüllung seiner Prüfungsaufgaben sonst beeinträchtigen.
- (4) Organisatorische Anordnungen für das IRB kann dessen Leitung selbstständig treffen, soweit und solange die Leitung der Stadtverwaltung solche nicht getroffen hat. Die Leitung des IRB hat die Leitung der Stadtverwaltung von solchen Anordnungen zu unterrichten.

II. Abschnitt

Bestimmungen über den Geschäftsgang

§ 6 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Finanzverwaltung stellt den Jahresabschluss der Stadt und der Treuhandvermögen, für die Sonderrechnung zu führen sind, vollständig so umgehend auf, dass sie innerhalb der Aufstellungsfrist (§ 95b Abs. 1 Satz 1 GemO) zum frühestmöglichen Zeitpunkt prüfungsbereit sind.
- (2) Die Finanzverwaltung zeigt der Leitung der Stadtverwaltung die Prüfungsbereitschaft des Jahresabschlusses an, sobald dieser mit allen Bestandteilen und beizufügenden Anlagen (§ 95 GemO i.V.m §§ 53-55 GemHVO) aufgestellt ist. Mit der Durchschrift dieser Anzeige leitet sie gleichzeitig den Jahresabschluss dem IRB zu. Zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens sollen in sich abgeschlossene Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses auch schon einzeln vorab dem IRB zugeleitet werden.
- (3) Das IRB unterrichtet die Leitung der Stadtverwaltung unverzüglich, wenn ihm der Jahresabschluss binnen der Aufstellungsfrist (§ 95b Abs. 1 Satz 1 GemO) nicht oder nicht vollständig vorgelegt worden ist.
- (4) Das IRB führt die erforderlichen Prüfungen innerhalb der Prüfungsfrist (§ 111 Abs. 1 GemO) durch und legt den Schlussbericht alsbald der Leitung der Stadtverwaltung vor.
- (5) Die Vorberatung des Schlussberichts soll im zuständigen Ausschuss erfolgen. Schlussbericht und Vorberatungsergebnis werden dem Gemeinderat so rechtzeitig vorgelegt, dass dieser den Jahresabschluss fristgemäß feststellen kann.

§ 7 Prüfung des Treuhandvermögens und der wirtschaftlichen Unternehmen

- § 6 gilt entsprechend für
1. den Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht der Stiftung Hospitalfonds Mosbach.
 2. die Jahresabschlüsse und Lageberichte von Wirtschaftsunternehmen in eigener Rechtspersönlichkeit (sofern im Gesellschaftsvertrag vorgesehen), an denen die Stadt maßgeblich beteiligt ist, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Finanzverwaltung die sachbearbeitende Dienststelle tritt.

§ 8 Prüfung von Vergaben

- (1) Vergaben von Bauleistungen (VOB) und sonstigen Lieferungen und Leistungen (UVG / VgV) sind vor der Auftragserteilung zu prüfen, wenn es sich um eine bezuschusste bzw. geförderte Maßnahme handelt oder die Wertgrenzen aus der Dienstweisung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen überschritten sind.
- (2) In solchen Fällen haben die Fachämter die vollständigen Ausschreibungs-, Angebots- und Wertungsunterlagen mit dem Vergabevorschlag dem IRB unaufgefordert vorzulegen. Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass das IRB angemessene Zeit zur Prüfung hat und seine Bemerkungen vor der

Vergabeentscheidung mitteilen kann.
(3) In anderen Fällen sollen die Fachämter die vollständigen Vergabeunterlagen vor Auftragserteilung dem IRB unaufgefordert zur Prüfung vorlegen, wenn sich rechtliche Schwierigkeiten oder ernstliche Zweifel an der Haltbarkeit der beabsichtigten Vergabeentscheidung ergeben.

§ 9 Schriftverkehr

- (1) Das IRB führt den Schriftverkehr mit den städtischen Dienststellen und Unternehmen unmittelbar, soweit nicht gesetzlich anders vorgeschrieben ist.
- (2) Gleiches gilt für den Schriftverkehr des IRB mit Stellen außerhalb der Stadtverwaltung, sofern sich die Leitung der Verwaltung diesen nicht allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

§ 10 Zeichnungsberechtigung

- (1) Die Leitung und die Prüfer des IRB zeichnen ohne einen auf ein Auftragsverhältnis verweisenden Zusatz.
- (2) Von der Leitung des IRB sind zu unterzeichnen:
 1. die Schlussberichte,
 2. der an die Leitung der Verwaltung, dessen Vertretung und an Amtsleitungen gerichtete interne Schriftverkehr,
 3. der an externe Behörden gerichtete Schriftverkehr,
 4. Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung oder sonstiger Wichtigkeit.
- (3) Alle anderen Prüfungsberichte und Schreiben kann der Prüfer unterzeichnen, der sie erstellt hat, soweit sich die Leitung des IRB die Unterzeichnung nicht vorbehalten hat. Ihren Inhalt und ihre Form hat er mit der Leitung des IRB abzustimmen, wenn
 1. er von einer ihm bekannten Auffassung oder Stellungnahme der Amtsleitung abweichen will,
 2. sich rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten ergeben.

§ 11 Prüfung, Ausräumungsverfahren, Prüfungsstandards und Produkte

- (1) Von bevorstehenden Prüfungen sollen die Leitungen der Geschäftskreise, Amtsleitungen und Abteilungsleitungen unterrichtet werden, sofern es der Prüfungszweck zulässt und es sich nicht um das laufende Prüfungsgeschäft handelt. Sie sollen auch über den Fortgang und das vorläufige Ergebnis der Prüfung unterrichtet werden.
- (2) Vor Abschluss wichtiger Prüfungen soll eine Schlussbesprechung stattfinden.
- (3) Schwierigkeiten oder Widerstände bei Prüfungen, die das IRB nicht selbst beseitigen kann, meldet es unverzüglich der Leitung der Verwaltung, die das Notwendige veranlasst.
- (4) Prüfungsberichte sind der Leitung der Verwaltung vorzulegen, die die Beteiligten zur Ausräumung oder Stellungnahme veranlasst. Bei laufenden Prüfungsgeschäften kann das IRB seine Bemerkungen, Vorschläge und Anregungen den geprüften und beteiligten Stellen unmittelbar mitteilen und diese zur Ausräumung oder Stellungnahme auffordern. Über Schwierigkeiten oder Widerstände im Ausräumungsverfahren unterrichtet das IRB die Leitung der Verwaltung, die das Notwendige veranlasst; andernfalls berichtet es im Schlussbericht.
- (5) Die geprüften und sonst beteiligten Stellen haben Beanstandungen, die sie anerkennen, umgehend auszuräumen und über den Vollzug zu berichten. Zu Prüfungsberichten und Beanstandungen, die sie nicht anerkennen oder deren Ausräumung beachtliche Gründe entgegenstehen, haben sie innerhalb der gesetzten Frist so eingehend Stellung zu nehmen, dass eine abschließende Beurteilung möglich ist. Die Stellungnahme ist von der Leitung der geprüften Stelle zu unterzeichnen. Den einfachen Vollzugsbericht kann unterzeichnen, wenn die abschließende Sachbearbeitung einschließlich der sachlich richtigen Feststellung des beanstandeten Vorgangs obliegt.
- (6) Das IRB ist in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sofern allgemein anerkannte Prüfungsstandards nicht vorhanden sind und keine Rechtsvorschriften entgegenstehen, kann sich das IRB an Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW, Deutsches Institut für interne Revision – DIIR und dem Institut der Rechnungsprüfer – IDR orientieren. Das IRB wendet ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung an. Die Produkte des IRB ergeben sich aus dem Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung (vgl. Anlage).

§ 12 Allgemeine Unterrichtungspflichten gegenüber dem IRB

- (1) Dem IRB sind die Teilnahme an Besprechungen und an Arbeits- und Projektgruppen, die in einem direkten Zusammenhang mit den Prüfungsaufgaben stehen, zu ermöglichen. Eine Beteiligung an Gestaltungsprozessen im Sinne einer vorangehenden begleitenden Prüfung (ex ante) wird angestrebt, um die nachfolgende Prüfung (ex post) zu entlasten.
- (2) Dem IRB sind von den betroffenen Dienststellen unverzüglich anzuzeigen:
 1. festgestellte Unregelmäßigkeiten oder der begründete Verdacht auf solche,
 2. Fälle von Diebstahl, Einbruch, Raub und ähnliche Straftaten,
 3. Kassenfehlbeträge von mehr als 50,- €.Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung, wesent-

liche Tatbestände unter Darlegung des genauen Sachverhaltes der zuständigen Amts- und Abteilungsleitung sowie der Leitung der Stadtverwaltung mitzuteilen.

- (3) Dem IRB ist von den zuständigen Stellen rechtzeitig vorab Gelegenheit zu geben sich zu allen Satzungen, Ordnungen, Verträgen und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, das Vergabewesen oder die Erhebung von Abgaben und Entgelten berühren, gutachtlich zu äußern. Dies gilt auch für Dienstweisungen, Geschäftsanweisungen und Verfügungen.
- (4) Dem IRB sind von den zuständigen Stellen alle erforderlichen Unterlagen zur Prüfung von Vergaben nach § 8 rechtzeitig vor deren Auftragserteilung zuzuleiten, sodass eine abschließende detaillierte Prüfung noch vor der Zuschlagserteilung gewährleistet ist. Auf die DA für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen wird verwiesen.
- (5) Dem IRB sind von den zuständigen Stellen nach Zugang vorzulegen:
 1. sämtliche Verfügungen von Aufsichtsbehörden, soweit sie den Vollzug des städtischen Haushalts betreffen;
 2. alle Prüfungsberichte über die überörtliche Prüfung, über die Jahresabschlussprüfung, über die steuerliche Betriebsprüfung und über ähnliche Prüfungen;
 3. alle Gutachten von Wirtschafts- und Steuerberatern, der KGSt u.a. Stellen, sofern sie die Finanz- oder Betriebswirtschaft, die Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung oder Unternehmen allgemein oder wirtschaftlich bedeutsame Vorhaben im Einzelnen betreffen.
- (6) Dem IRB sind von den zuständigen Stellen nach Ausfertigung vorzulegen:
 1. die Tagesordnungen für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse samt Anlagen;
 2. die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse;
 3. die Protokolle der Gesellschafterversammlung und die Geschäftsberichte – soweit eine Prüfung des IRB vorgesehen ist – alle Gutachten von Wirtschafts- und Steuerberatern der städtischen Unternehmen sowie die Lageberichte der Unternehmen, an denen die Stadt maßgeblich beteiligt ist.
- (7) Dem IRB sind die Namen der anordnungs- und kaszenzeichnungsberechtigten Personen zur Verfügung zu stellen. Die Finanzverwaltung hat unaufgefordert die jeweils aktuelle Liste aller Zahlstellen und Handvorschüsse zu übersenden.
- (8) Vor grundlegenden Entscheidungen mit Auswirkung auf die Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und vor wichtigen organisatorischen Änderungen ist das IRB so frühzeitig und vollständig zu unterrichten, dass es beratend mitwirken kann, bevor die Entscheidung getroffen wird.
- (9) Dem IRB sind in allen Programmen im Rahmen der Prüfung uneingeschränkte Leserechte zu erteilen.
- (10) Die Fachämter sind verpflichtet, den Prüfern die angeforderten Informationen, Dokumente, Akten (auch in digitaler Form) unverzüglich und vollständig zu überlassen.
- (11) Vor Einführung, Erweiterung oder Änderung der betreffenden Programme auf den Gebieten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ist das IRB miteinzubeziehen. Gleiches gilt für den Programmensatz für prüfungspflichtige Programme gem. § 114 a GemO. Ebenso ist das IRB vor der Entscheidung über die Einführung und Erweiterung digitaler Zahlungsarten, Kassenautomaten, Gutscheinen und geldwerten Drucksachen zu beteiligen.

§ 13 Besondere Unterrichtungspflichten des Amtes für Interne Revision und Beratung; Korruptionsverhütung und -bekämpfung

Über Veruntreuungen, andere Unregelmäßigkeiten und Korruption, die das IRB im Verlauf einer Prüfung feststellt, sind die Leitung der Stadtverwaltung, der Fachbedienstete für das Finanzwesen und die Amtsleitung für Bürgerservice, Recht und Ordnung unverzüglich zu unterrichten. Eine weitere Unterrichtung erfolgt nicht, sofern spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gefährdet werden könnten. In begründeten Fällen des Korruptionsverdachts gilt das in der gesonderten Dienstweisung Anti-Korruption festgelegte Vorgehen.

§ 14 Rechte der Prüfer

- (1) Die Prüfer des IRB können im Rahmen einer Prüfung und im Zuge eigener Erhebungen (§ 2 GemPrO) Auskünfte, schriftliche Erklärungen und Unterlagen verlangen. Für eine effektive Prüfung sind durch die zu prüfenden Stellen alle Unterlagen und Akten in elektronischer und in Papierform unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für sämtliche Informationen, Aufklärungen und Nachweise, die zur Aufgabenerfüllung des Prüfungsvorgangs notwendig sind.
- (2) Den Prüfern ist im Rahmen der Prüfung Zutritt zu allen Grundstücken, Gebäuden, Dienst- und Nebenräumen der Stadt zu gewähren. Bei Mitarbeitern im Home-Office, Mobile-Office, bzw. Telearbeitsplätze gelten die Regelungen der DV Telearbeit.
- (3) Das IRB kann im Rahmen der Prüfung sämtliche Bücher, Akten, Belege, Pläne, Behältnisse und sonstige Unterlagen einsehen.
- (4) Das IRB nimmt die Prüfungshandlungen nach eigenem Ermessen in seinen eigenen Räumlichkei-

ten oder vor Ort wahr. Bei Prüfungen vor Ort sind geeignete Räume und Sachmittel sowie gesicherte Internetverbindungen zur Verfügung zu stellen.

- (5) Das IRB kann im Rahmen der Prüfung verlangen, dass zu prüfende Daten aus automatisierten Verfahren in Dateiform ganz oder auszugsweise zur Verfügung gestellt werden. In den vorhandenen Programmen ist für die Prüfer mindestens ein leseberechtigter Zugriff einzurichten.
- (6) Bei Bewilligung finanzieller Leistungen an Dritte (Zuwendungen, Zuschüsse der Stadt), deren sachgemäße Verwendung nachzuweisen ist, sind dem IRB bereits im Rahmen der Prüfung der Verträge Einsichtsrechte in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen einzuräumen.
- (7) Im Rahmen der Prüfung der vertragsgemäßen Ausführung von Bauprojekten sind die Prüfenden berechtigt, Baustellen und Bauwerke unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zu betreten, Kontrollen an Ort und Stelle durchzuführen, Zustände zu dokumentieren sowie Einsicht in die Projektunterlagen zu nehmen und bei Bedarf Vervielfältigungen zu verlangen; soweit erforderlich, sind diese Rechte in den Vertragsbedingungen zu sichern. Das IRB kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen für diese Aufgabenstellung externe Berater hinzuziehen.
- (8) Für die Erläuterung des Schlussberichtes zum Jahresabschluss ist der Leitung des IRB im Einvernehmen mit der Leitung der Stadtverwaltung ein Vortragsrecht im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Gemeinderat einzuräumen.
- (9) Bei Unternehmen in privater Rechtsform ist darauf hinzuwirken, dass dem IRB im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind. Sollte sich im Rahmen der Betätigungsprüfung (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO) die Notwendigkeit einer tiefergehenden Prüfung gem. § 53 HGrG ergeben, so handelt das IRB nach eigenem Ermessen. Der Aufsichtsrat kann in seiner Überwachungsfunktion auf Antrag unterstützt werden.
- (10) Das IRB kann sich in besonderen Fällen im Benehmen mit der Leitung der Verwaltung zur Durchführung von Prüfungsaufgaben der Unterstützung bzw. des Sachverständes Externer bedienen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 26.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 1. Januar 2002, nebst sämtlichen vorangegangenen Änderungen, außer Kraft.

Mosbach, den 26.02.2025 Oberbürgermeister Julian Stipp

Anlage zu § 11 Abs. 7 RPfRO

Auszug kommunaler Produktplan Baden-Württemberg
Produktgruppe: 11.13 RECHNUNGSPRÜFUNG
Produkt: 11.13.01 RECHNUNGSPRÜFUNG

Kurzbeschreibung:
Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabschlüsse der Kommune; Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen; Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und die Kassenüberwachung bei der Kommune und bei den Eigenbetrieben; Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung; Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen; Betätigungsprüfung; Sonstige übertragene Prüfungen im Bereich der Kommune sowie ihrer Sonder- und Treuhandvermögen

Allgemeine Ziele/Auftragsgrundlage: Sicherstellung der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Produkt:

Produkt 11.13.02 SONSTIGE ÜBERTRAGENE RECHNUNGSPRÜFUNGEN UND PRÜFUNGEN

Kurzbeschreibung:
Sonstige übertragene Prüfungen außerhalb der Kommune sowie ihrer Sonder- und Treuhandvermögen:
– Prüfung der Jahresabschlüsse bzw. Jahresrechnungen von kleinen Kapitalgesellschaften, Verbänden, Vereinen und sonstigen Institutionen
– Prüfung der Geschäftsführung

Allgemeine Ziele/Auftragsgrundlage:
Sicherstellung der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebs

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.